

SATZUNG

Heimat- und Feuerwehrverein Gera-West e.V.
(nachfolgend „HFV Gera-West e.V.“ genannt)
Fassung vom 18.04.2016

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Heimat- und Feuerwehrverein Gera-West e.V.“ (HFV Gera-West e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gera/Thüringen, Stadtteil Westvororte und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist im Rahmen seiner Möglichkeiten:
 - a) die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Gera-Frankenthal (FFwGF) insbesondere durch:
 - das Werben von Einsatzkräften
 - das Stellen von Einsatzkräften (soweit möglich)
 - aktive Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der FFwGF und Nachwuchsarbeit
 - b) die Pflege der Heimatpflege und Heimatkunde:
 - die Pflege und Weiterführung von Traditionen im Ortsteil Gera- Westvororte
 - das Dokumentieren des öffentlichen Lebens im Ortsteil Gera- Westvororte
 - das Sammeln von historischen Informationen
 - den Erhalt von Dokumenten und Belegen mit geschichtlichem Hintergrund
 - Pflege des Ortsbildes

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Brandschutzförderung und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Ziele

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Funktionen im Verein sind ehrenamtlich.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein
 - a) Vollmitglied
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des HFV Gera-West e.V. durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Leistungen.

§ 4 a Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vollmitglied des Vereins kann jede mündige Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
Er ist verpflichtet Ablehnungsgründe zu nennen.
4. Jedes Vollmitglied erhält beim Eintritt in den HFV Gera-West e.V. einen personengebundenen Mitgliedsausweis.

§ 5 fördernde Mitgliedschaft

1. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des HFV Gera-West e.V. durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Leistungen.
2. Fördernde Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft im HFV Gera-West e.V. ohne entstehende Kosten (Beiträge) für das fördernde Mitglied und ohne stimmliche Rechte innerhalb der Vereinsarbeit.
3. Die Aufnahme als förderndes Mitglied in den HFV Gera-West e.V. setzt einen schriftlichen Vorschlag voraus, sowie die Zustimmung des Vereinsvorstandes und des Aufnehmenden selbst.
4. Der Umfang der Unterstützung ist für eine mögliche fördernde Mitgliedschaft nicht von Belang.
5. Die fördernde Mitgliedschaft endet, soweit nicht anderweitig festgelegt, mit Ende des Geschäftsjahres, in welchem die letzte Unterstützung erfolgte.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitgliedschaft, ist die Mitgliedschaft im HFV Gera-West e.V. ohne entstehende Kosten (Beiträge) für das Ehrenmitglied und ohne stimmliche Rechte innerhalb der Vereinsarbeit.
2. Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden wenn,
 - (a) besondere Dienste um den Verein, Ziele des Vereins, um die Feuerwehr und der besonderen Hilfe gegenüber der Allgemeinheit zugrunde liegen.
 - (b) ein Vollmitglied aus nachweislich driftigen Gründen seinen Mitgliedsaufgaben nicht nachkommen kann (temporäre Veränderung).
3. Eine Beendigung der Sachlage nach 2b ist dem Vereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird bei Beendigung der Sachlage nach 2b automatisch zurück in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt, ohne dass das Mitglied davon in Kenntnis gesetzt werden muss.
5. Über eine mögliche Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand in Zusammenwirken mit der Revisionskommission mit 2/3 Mehrheit. Vorschläge über die Ehrenmitgliedschaft können durch jedes Mitglied eingebracht werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt wird mit Vorlage der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Die Angabe von Gründen ist nicht notwendig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung der Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat vergangen ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.
4. Ein Mitglied kann, wenn es die Vereinsinteressen gröblich verletzt hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem HFV Gera-West e.V. ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen, ihm steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und ist durch diesen der nächsten Vollversammlung zur endgültigen Entscheidung zu übergeben.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im HFV Gera-West e.V. ist der Mitgliedsausweis beim Vorstand abzugeben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den HFV Gera-West e.V. nach § 4, Ziffer 2 ist eine Aufnahmegebühr von 5,00 Euro zu entrichten.
2. Durch die Vollversammlung ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag von 3,00 Euro zu beschließen.

Der Beitrag fürs laufende Jahr ist zum 31.12. fällig. Der Beitrag kann halbjährlich oder ganzjährig auf das Vereinskonto überwiesen werden bzw. bei Ankündigung zu einer Versammlung in bar entrichtet werden.
3. Für Zahlungsverzug verweist der Vorstand auf geltendes Recht in Bezug auf das Mahnwesen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Revisionskommission und die Vollversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Interessenvertreter der FFwGF, der von den Kameraden der FFwGF gewählt wird.

Für die Zeit seiner Benennung erhält er die Ehrenmitgliedschaft des Vereins, soweit dieser kein Mitglied des Vereins ist.

Er hat in der Vorstandsarbeit ausschließlich eine beratende Funktion.

2. Die unter a-d genannten Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.

3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder des Amtes entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

4. Kann eine Position des Vorstandes bei einer Wahl nicht besetzt werden (kein Kandidat), so kann das bisherige Vorstandsmitglied (Einverständnis vorausgesetzt), bis zur Neuwahl der Position, längstens aber für 12 Monate, kommissarisch in seiner Funktion verbleiben.

Wird innerhalb der Frist (12 Monate) die Funktion nicht besetzt, übernimmt ein gewähltes Vorstandsmitglied die Funktion bis zum Ende der Amtszeit.

Die Verteilung der Funktion wird innerhalb des Vorstandes festgelegt.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat

- die Vollversammlung vorzubereiten und die Tagesordnung aufzustellen
- die Vollversammlung einzuberufen
- die Beschlüsse der Vollversammlung zu vollziehen
- das Vereinsvermögen zu verwalten
- den Jahres- und Finanzbericht zu erstellen
- Beschlüsse über Aufnahmen, Streichungen und Ausschlüsse von Mitgliedern zu fassen
- Beschlüsse über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften zu fassen.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 7 Tage vorher einzuladen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit festgelegt, wenn in dieser Sitzung nichts anderes festgelegt ist.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzulegen. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten.

§ 13 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung für das Geschäftsjahr zu erstellen. Für die Anweisung von Auszahlungen bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Jahresrechnung ist von der Revisionskommission zu prüfen.
Sie ist der Vollversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 14 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern.
2. Die Revisionskommission wird durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit auf vier Jahre gewählt.
3. Die Revisionskommission hat eine einjährige Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 15 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes, Bestätigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Revisionskommission.
 - c) Beschlussfassung über Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
2. Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Außerdem muss die Vollversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es verlangt oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Vollmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Vollversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4. Änderung der Tagesordnung bzw. deren Ergänzung kann auf der Vollversammlung beantragt werden und wird durch diese beschlossen.
5. Fördernde Mitglieder erhalten ebenfalls eine Einladung, haben aber kein Stimmrecht bei Entscheidungsfragen, wo eine Abstimmung erforderlich ist.

§ 16 Beschluss der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung wird von einem gewählten Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges von einem Wahlausschuss geleitet, der aus Mitgliedern besteht, die nicht gewählt werden sollen.
2. In der Vollversammlung ist jedes anwesende Vollmitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung wenn mindestens 1/3 der Vollmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vollmitglieder beschlussfähig ist.
3. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Zur Änderung der Satzung und zur Vereinsauflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
4. Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Vollversammlung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Vollmitglieder, den Versammlungsleiter, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 17 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise, besondere Verdienste im Brandschutz, der Traditions- und Brauchtumpflege oder um den Ortsteil Gera-Westvororte erworben haben, kann

1. das Ehrendiplom des HFV Gera-West e.V.
2. die Ehrenmitgliedschaft des HFV Gera-West e.V. verliehen werden.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gera, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Erhalt der Bildungseinrichtungen und Brandschutz) im Ortsteil Gera Westvororte zu verwenden hat.